

**Versicherungsbedingungen zum  
Volksbank in der Ortenau MehrKonto  
VS-Nr. 2.10.0017797 und 2.10.0017798**

(Stand 11-2019)

## Inhaltsverzeichnis

### Umfang des Versicherungsschutzes

- §1 Notfall-Telefon
- §2 Versicherungsfall; versicherte Personen
- §3 Versicherte Leistungen

### Sonstige Vertragsbestimmungen

- §4 Dauer und Ende des Vertrages
- §5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- §6 Pflichten nach Schadeneintritt
- §7 Verpflichtungen Dritter
- §8 Gesetzliche Verjährung
- §9 Zuständiges Gericht
- §10 Anzuwendendes Recht
- §11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

#### §1 ROLAND Notfall-Telefon

1. Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3 ist die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND über die zum MehrKonto kommunizierte Rufnummer des Notfall-Telefons.
2. Ruft die versicherte Person nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
3. ROLAND zahlt die von ihm gemäß § 3 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.
4. Die Summe aller Leistungen ist je versicherten Kunden auf 2 Leistungsfälle innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begrenzt (Jahreshöchstleistung). Näheres regelt §3 Punkt 5.

#### §2 Versicherungsfall; versicherte Personen

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 3 vorliegen und
  - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
2. Versicherungsschutz besteht für einen Kunden mit einem gültigen MehrKonto-Vertrag („MehrKonto Inhaber“).

#### §3 Versicherte Leistungen

1. Bargeld-Ersatz nach Diebstahl oder Raub:  
Im Fall eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem die Brieftasche oder Geldbörse der versicherten Person, in Deutschland oder während eines Aufenthaltes von bis zu 90 Tagen im Ausland entwendet wird, erstattet der Versicherer der versicherten Person das in der Brieftasche oder Geldbörse enthaltene und entwendete Bargeld bis zu maximal 250,- EUR pro Schadensfall, der nicht durch eine Hausratversicherung abgesichert

ist. Diese Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls bei einer zuständigen Behörde und dem Hausrat-Versicherer der versicherten Person voraus.

Voraussetzung für die Erstattung sind die Vorlage eines Kontoauszuges, durch den der Besitz des betreffenden Betrages bis 48 Stunden vor Ihrer Verlustmeldung dem MehrKonto Servicecenter glaubhaft nachgewiesen wird, sowie der Nachweis der polizeilichen Meldung.

#### 2. Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung:

Bei Verlust der registrierten Zahlungskarten leistet der Versicherer der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer veranlasst eine Sperrung der Karte im Auftrag des MehrKonto Inhabers, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist. Häufig werden Kartensperrungen von Banken nur durch den Karteninhaber selbst akzeptiert. Ist eine Kartensperrung durch den Versicherer nicht möglich, ist der Versicherer der versicherten Person bei der Sperrung behilflich. Der Versicherer informiert die versicherte Person über die für die Kartensperrung zuständige Stelle mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden. Auf Wunsch veranlasst der Versicherer die Ausstellung einer Ersatzkarte, sofern dies möglich ist.

Entstehen zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung von Kreditkarten Schäden, werden diese vom Versicherer bis zu einem Betrag von 50,- EUR übernommen. Dies gilt nicht, sofern grob fahrlässiges Verhalten (vgl. Ziffer § 5 Ziffer 3. c) vorliegt oder das (die) Kartenemittierende(n) Unternehmen eine missbräuchliche Nutzung nicht anerkannt haben. Die versicherte Person ist gehalten, jede Widerrufs- bzw. Widerspruchsmöglichkeit gegen eine unberechtigte Belastung der Kreditkarte geltend zu machen.

Schäden, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung von EC-Karten und Geldkarten eintreten, werden nicht vom Versicherer übernommen.

#### 3. Notfall-Bargeld nach Kartensperrung:

Wenn das Mitglied wegen eines Verlustes der registrierten Zahlungskarten seine Karten sperrt und sich die versicherte Person durch den Verlust ihrer Zahlungsmittel in einer finanziellen Notlage befindet, ist der Versicherer bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln behilflich. Der Versicherer gewährt ein Sofortdarlehen in Höhe des in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, jedoch max. 1.500,- EUR, sofern dem Versicherer ein schriftliches Schuldanerkennnis der versicherten Person vorliegt. Die Organisation erfolgt z.B. durch eine Online-Überweisung via Western Union, eine Auszahlung durch die örtliche Reiseleitung vor Ort, eine Auszahlung durch den Korrespondenten oder Leistungserbringer vor Ort. Die versicherte Person muss die verauslagten Kosten innerhalb von 4 Wochen zurückerstatten. Diese Leistung wird über die 24h-Notfall-Hotline erbracht und ist gebührenfrei. Das Bargeld ist nur in der am Ort der Auszahlungsstelle gültigen Währung verfügbar. Das Notfallbargeld kann einmalig nach Sperrung der Karten, jedoch längstens innerhalb von bis zu 14 Tagen nach Sperrung der Karten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die versicherte Person die betreffenden Karten beim MehrKonto Servicecenter zur Registrierung angemeldet hat und das MehrKonto Servicecenter die Registrierung bestätigt hat. Änderungen, die die registrierten Karten betreffen, sind ebenfalls beim MehrKonto Servicecenter zu hinterlegen.

#### 4. Türöffnung im MehrKonto „Volksbank in der Ortenau PLATIN“ und „Volksbank in der Ortenau FDL“ Kontomodell

- a) Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- b) Wenn die versicherte Person den Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.
- c) Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt der Versicherer Kosten bis maximal 150 EUR je Versicherungsfall.

#### 5. Leistungsbegrenzung

Innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten sind maximal zwei Versicherungsfälle der in den Ziffern 1, 3 und 4 beschriebenen Art versichert.

#### §4 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz nach § 3 Ziffer 1 für Bargeldersatz und - sofern im Kontomodell enthalten - nach § 3 Ziffer 4 für den Türöffnungsservice - besteht für die Dauer eines in § 2 Ziffer 2 beschriebenen Vertrages über ein MehrKonto der Volksbank Ortenau, frühestens jedoch ab dem 01.01.2020 (Beginn Gruppenvertrag).
2. Der Versicherungsschutz nach § 3 Ziffern 2 und 3 für den Zahlungskartenschutz einschließlich Notfallbargeld besteht, wenn die Registrierung der Karten durch die versicherte Person vorgenommen worden ist und durch das MehrKonto Servicecenter bestätigt wurde.
3. Der Versicherungsschutz für alle Versicherungselemente endet mit dem Ablauf eines in § 2 Ziffer 2 beschriebenen Vertrages über das MehrKonto Volksbank in der Ortenau.

#### §5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen im Falle eines Diebstahls
  - a) aus Nutzfahrzeugen, Cabrios oder Soft-Top-Fahrzeugen; aus Kraftfahrzeugen, die leer stehen gelassen wurden, wenn der Versicherte Gegenstand nicht in einem verschlossenen Handschuhfach, verschlossenen Kofferraum, einer eingebauten und verschlossenen Top-Box, eingebauten und verschlossenen Gepäcktaschen oder anderen verborgenen Innenfächern untergebracht wurde, und das Fahrzeug unter Aktivierung aller Sicherheitssysteme abgeschlossen wurde, und nur, wenn Gewalt und Zwang angewendet wurde, sowohl bei der Öffnung des Fahrzeuges als auch des Handschuhfaches oder des anderen versteckten Innenfaches. Eine Kopie des Berichtes des Reparateurs über diese Schäden am Fahrzeug muss mit einer Anspruchstellung im Rahmen dieses Vertrages eingereicht werden.
  - b) wenn der versicherte Gegenstand unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort zurückgelassen wurde, oder bei Diebstahl aus einem Gebäude oder anderen Grundstücken, wenn nicht:
    - aa) beim Zutritt oder Verlassen Gewalt angewendet wurde, die zu Schäden am Gebäude geführt hat oder
    - bb) die versicherten Gegenstände nicht sichtbar, bevorzugter Weise in einem befestigten, verschlossenen Behälter, aufbewahrt wurden, und zum Zugang zu diesem Behälter Gewalt angewendet wurde;Unbeaufsichtigt bedeutet: Nicht in Sichtweite und nicht jederzeit in Reichweite des Schutzbrief-Inhabers.
  - c) aus dem Einflussbereich des Mitglieds, wenn nicht:
    - aa) der Gegenstand am Körper des Mitglieds verborgen war oder
    - bb) physischer Zwang oder Gewalt gegen die Person angewandt oder angedroht wurde.

2. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen im Falle eines Verlusts, wenn die Umstände des Verlustes nicht klar identifiziert werden können.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch unberechtigte Nutzungen,

- a) die der Kartenaussteller zu vertreten hat;
- b) die durch die versicherte Person oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person begangen wurden;
- c) die durch eine grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen durch die versicherte Person entstanden sind. Zu den Verpflichtungen gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht der sorgfältigen Aufbewahrung der Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) und die unverzügliche Benachrichtigung im Fall des Verlustes der Karte.

4. Nicht versichert sind Kosten, die entstehen, weil der versicherte Gegenstand nicht verwendet werden kann oder andere Kosten, die über die Ersatzkosten des versicherten Gegenstandes hinausgehen.

5. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Die versicherte Person kann von dem Versicherer keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- c) Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absätzen a) besteht kein Versicherungsschutz. Wird diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.

Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### §6 Pflichten nach Schadeneintritt

- a) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles muss die versicherte Person
  - aa) dem Versicherer den Schaden über das MehrKonto Servicecenter unverzüglich anzeigen
  - bb) sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
  - cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
  - dd) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
  - ee) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

c) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

### §7 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet. Meldet sie den Schadensfall dem Versicherer, wird diese im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

### §8 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht

### §9 Zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers oder andere für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Klagen gegen die versicherte Person

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person

Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz des Versicherers oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### §10 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### §11 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim MehrKonto Service-Telefon (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLAND's oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Hat der Versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherte Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

### Allgemeine Hinweise

#### Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum MehrKonto beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG  
Postanschrift: 50664 Köln  
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

#### Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.  
Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 6 (Pflichten nach Schadeneintritt)

#### Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

#### Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

## Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-

Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Deutz-Kalker-Str. 46  
50679 Köln  
Telefon: 0221 8277-500 Fax: 0221 8277-460  
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

## Anlage 3 zum Gruppenversicherungsvertrag

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG  
Deutz-Kalker-Str. 46  
50679 Köln  
Telefon: 0221 8277-500 Fax: 0221 8277-460  
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

[www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz](http://www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz)

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

### Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und

steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

#### Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

#### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz](http://www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz) (für beide Gesellschaften) entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem

Anlage 3 zum Gruppenversicherungsvertrag  
aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und  
dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen  
danach bis zu zehn Jahren.

#### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu  
Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber  
hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die  
Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.  
Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der  
Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe  
der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten,  
gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### **Widerspruchsrecht**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter  
Interessen, können Sie dieser Verarbeitung  
widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen  
Situation Gründe ergeben, die gegen die  
Datenverarbeitung sprechen.**

#### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den  
oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine  
Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns  
zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf

#### **Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister  
außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)  
übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem  
Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes  
Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere  
angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche  
unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-  
Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte  
Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei  
unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier:  
[www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz](http://www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz). Sie können die  
Informationen auch unter den oben genannten  
Kontaktinformationen anfordern.